Unterkunft und Verpflegung des deutschen Soldaten

Autor(en): **Widmer, Carl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kann nicht sicher gerechnet werden, so dass die Verpflegungstruppe meistens auf ihre eigenen Abwehrmittel angewiesen sein wird. Im gleichen Falle befinden sich die Bäckerkompagnien; auch sie werden sich unter Umständen gegen Erd- oder Luftangriffe selbst verteidigen müssen. Wir haben die Zuteilung von 6 Leichtmaschinengewehren an jede Verpflegungskompagnie und 4 Leichtmaschinengewehren an jede Bäckerkompagnie vorgesehen. Um diese Waffen handhaben zu können, müssen die Verpflegungssoldaten aber auch entsprechend ausgebildet sein. Auch die Schiessausbildung mit dem Karabiner konnte in den bisherigen, sehr kurzen Rekrutenschulen nur ungenügend betrieben werden. Zur Selbstverteidigung ist aber eine genügende Schiessausbildung Grundbedingung. Einfache Sicherungs- und Verteidigungsaufgaben muss der Verpflegungssoldat einwandfrei selbst lösen können; hiervon kann schliesslich in hohem Masse der sichere Nachschub der Verpflegungsmittel an die Kampftruppen abhängen.

Die Annahme, man brauche nur einigermassen soldatisch ausgebildete Bäcker, Metzger, Magaziner in Verbände zusammenzufassen, um leistungsfähige Bäcker- und Verpflegungskompagnien zu bekommen, wäre ein bedenklicher Trugschluss. Je fortgeschrittener sich die Technik in den einschlägigen Gewerben entwickelt (komplizierte Ofensysteme, Bäckermaschinen aller Art, auf modernste Weise eingerichtete Schlachthöfe und Kühleinrichtungen), um so zwingender wird die Notwendigkeit, den Produktions- und Verpflegungsdienst feldmässig zu gestalten, d. h. auch unter Verhältnissen leistungsfähig zu sein, in welchen die besondern technischen Einrichtungen nicht oder doch nur beschränkt zur Verfügung stehen. Der Verpflegungsrekrut muss daher während möglichst langer Zeit unter solchen, der Feldmässigkeit angepassten Verhältnissen im technischen Dienst geschult werden. Heute ist das nur während einer viel zu kurzen Periode möglich.

Alle diese Gründe verlangen eine wesentliche Verlängerung der Rekrutenschule der Verpflegungstruppe, und zwar sind unseres Erachtens auch hier 4 Monate das Minimum.“

Es ist klar, dass wir diese wohlüberlegten Ausführungen und Vorschläge, die wir sehr begrüssen, wärmstens unterstützen.

Unterkunft und Verpflegung des deutschen Soldaten.*)

Von Lt. Qm. Carl Widmer, Schaffhausen.

Die sehr interessanten Werke der italienischen Marschälle De Bono und Badoglio über den abessinischen Krieg geben uns ein genaues Bild über die Unterkunft und Verpflegung der italienischen Truppen in Abessinien. (Siehe auch die Artikel von Oberst Bohli im „Fourier“, Nr. 10—12/1937 und von Hptm. Abt

*) Wir möchten bei Veröffentlichung dieses Aufsatzes wieder einmal ausdrücklich hervorheben, dass wir nicht in der Lage sind, die Richtigkeit sämtlicher Einsendungen immer nachzuprüfen. Wir müssen die Verantwortung hiefür den Einsendern überlassen, die wir in der Regel mit vollständiger Namensangabe publizieren. Für allfällige sachliche Berichtigungen sind wir dankbar. **Die Redaktion.**

in Nr. 4/1938.) Im Uebrigen aber wissen die subalternen Verwaltungs- und Verpflegungsfunktionäre der schweizerischen Armee wenig über die Unterkunfts- und Verpflegungs-Grundsätze unserer Nachbar-Armeen.

Während unsere Truppen in der Verlegung meistens durch Selbstsorge und durch Nachschub von unseren Verpflegungstruppen (bezw. dem O. K. K.) aus der Einheitsküche verpflegt werden und Unterkunft in Gemeinschafts-Kantonnementen beziehen, wird in der deutschen Armee für Unteroffiziere und Mannschaften auf Märschen und bei Uebungen in der Regel Quartier mit Verpflegung beansprucht. Auch die Offiziere haben den gleichen Anspruch auf Verpflegung durch Quartiergeber wie die Unteroffiziere und Mannschaften, doch sind sie nicht verpflichtet, diese vom Quartiergeber zu nehmen.

Vom Quartiergeber ist zu leisten: Für Generale zwei Zimmer und eine Stube für Ordonnanzen; für die übrigen Offiziere ein Zimmer und eine Stube für Ordonnanzen; für die Soldaten vom Oberfeldweibel abwärts angemessene Quartiere (für Unteroffiziere mit Portepee möglichst Einzelräume). Jeder Offizier hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr. Die Soldaten vom Oberfeldweibel abwärts haben, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, eine Lagerstätte aus frischem Stroh, das in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benützung, zu erneuern ist, ein gegen die Witterung gesichertes Obdach und eine Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und Waffen zu beanspruchen. Den Unteroffizieren sind, soweit vorhanden, besser ausgestattete Räume als den Soldaten zuzuweisen.

Die Friedensportion des deutschen Heeres ist auf 3880, die Feldportion auf 4258 Kalorien bemessen. Erstere besteht in der Regel aus 700 gr Brot (Schwarzbrot aus Mehl von hoher Ausmahlung), 250 gr frischem, gesalzenem oder gefrorenem Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch oder 200 gr Dauerfleisch oder Speck oder Fleisch- bzw. Dauerwurst, 85 gr Butter oder Schmalz oder Speisefett oder Margarine, 200 gr Hülsenfrüchten oder 125 gr Reis, Graupen, Griess oder Grütze, oder 1500 gr Kartoffeln oder 200 gr Teigwaren aus Weizen- oder Roggenmehl oder 1200 gr frischem Gemüse oder 400 gr gesalzenem Gemüse, eineinhalb Liter Kaffee (je zur Hälfte für Morgen- und Abendessen), 15 gr Salz nebst den erforderlichen andern Speisezutaten, sowie 60 gr Zucker. Ausserdem sind festgesetzt für die Abendkost 150 gr frische Wurst oder Weichkäse, Hering oder geräucherter Fisch, oder 125 gr Dauerwurst, geräucherter Speck oder Hartkäse, oder ein halber Gemüsesatz mit einem halben Fleischsatz (Satz = Portion) oder mit 40 gr Fett. Ausser der Kaffeeportion hat der Einquartierte keine Getränke zu beanspruchen. Brot ist von den Quartiergebern nur insoweit zu verabreichen, als die Einquartierten kein Militärbrot erhalten haben.

Die im neuen Wehrleistungsgesetz den Quartiergebern vorgeschriebenen Abgaben können bei den heutigen Verhältnissen auf dem deutschen Lebensmittelmarkt

wohl nicht immer eingehalten werden. So wird z. B. auch in der Armee der Fleischverbrauch stark eingeschränkt und dafür der Fischverbrauch entsprechend gefördert.

Die Vergütung für Verpflegung und Unterkunft wird durch die Verwaltungsbeamten an die Bürgermeister ausgezahlt, die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist dann Sache derselben.

Bier im Militärdienst?

In der letzten Nummer haben wir einem Artikel in der Absicht Raum gewährt, die Frage in Diskussion zu stellen, ob im Militärdienst Bier als durststillendes Getränk abgegeben werden soll oder nicht. Dass wir gleichzeitig aus gewissen Gründen eine Seite unseres Blattes hiefür zur Verfügung stellten und es dazu noch wagten(!), ein Cliché vom Inseratenteil wegzunehmen, um es als Titel zu dieser Veröffentlichung zu benutzen, scheint drei von unsern Lesern derart in Harnisch gebracht zu haben, dass sie uns telephonisch oder schriftlich ihre Abneigung kund taten. — Wir freuen uns immer, wenn wir mit unsern Lesern in dieser oder jener Form Kontakt erhalten, bedauern indessen nur, dass dies meistens erst dann der Fall ist, wenn sie glauben Kritik üben zu müssen. Wahrhaftig, dieser Eifer wäre einer aufbauenden Mitarbeit würdig gewesen! Wesentlich mehr interessiert haben uns drei Einsendungen, die sachlich zum aufgeworfenen Problem Stellung nehmen. Wir gewähren zweien davon gerne Raum. Die dritte enthält ungefähr die gleichen Gedankengänge.

Der verdienstvolle Sekretär unserer Stellenvermittlung, Fourier Alb. Frisch, Frauenfeld, schreibt:

Bier im Militärdienst?

Diese Frage wird in der letzten Nummer des „Fourier“ berührt. Es wird dabei auf gesundheitliche Störungen infolge Genusses unzweckmässiger Getränke im Militärdienst hingewiesen. Gleichzeitig wird der Wunsch ausgesprochen, es sollte möglich sein, dieses gut schweizerische Getränk (gemeint ist das Bier) auch während der militärischen Arbeit unsern Truppen zu vermitteln. Dadurch werde vermieden, dass der einzelne Soldat, vom Durste geplagt die Disziplin breche.

Zu diesen Ausführungen ist zu erwidern, dass für unsere Armee das Dienstreglement massgebend ist, dem im Anhang II unter „Militärgesundheitspflege“ bei Ziffer 5 (Verpflegung) folgendes zu entnehmen ist:

> „Das beste Getränk ist klares, kühles, geruch-, geschmack- und farbloses Wasser.
>
> Geeignete Marschgetränke sind Tee und Kaffee mit Zucker.
>
> Es ist verboten, während der Arbeit Alkohol irgendwelcher Art mitzuführen oder zu geniessen, Schnapsgenuss auch vor Beginn der Tagesarbeit. In Ausnahmefällen, namentlich bei grosser Kälte, kann der Truppe Wein oder Schnaps in geringer Menge abgegeben werden, und zwar am besten in heissem Tee oder Kaffee.“